



Aspekte

Hochschulpolitische Informationen des Verbandes der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V.

Oktober
2012
Nummer 2

Sonderausgabe
zur Information über die Änderung der Professorenbesoldung in Bayern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines und Stand des Verfahrens	2
2	Eckpunkte der neuen Besoldung	2
3	Anrechnung von bisher gewährten Leistungsbezügen	3
4	Professorinnen und Professoren im C-Amt	4
5	Weitere Anmerkungen	5

Vorbemerkungen

Die für Bayern vorgesehene Neuregelung der Professorenbesoldung hat erhebliche Auswirkungen für die gesamte Professorenschaft und die Hochschulen. Der Gesetzentwurf erscheint uns geeignet, sowohl den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als auch im Wesentlichen den Belangen der Hochschulen und der Professorinnen und Professoren Rechnung zu tragen. Insbesondere ist die Neuregelung – im Gegensatz zu den Entwürfen anderer Länder – finanziell ausreichend ausgestattet. Obwohl das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, möchte der VHB jetzt über die Auswirkungen des Gesetzes informieren. Wir möchten darauf hinweisen, dass die folgenden Informationen verdichtet sind und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

1 Allgemeines und Stand des Verfahrens

Das Bundesverfassungsgericht hat am 14.2.2012 entschieden, dass die W2-Besoldung (für einen Fall in Hessen) die Anforderungen einer amtsangemessenen Besoldung nicht erfüllt. Bei der Anhörung in diesem Verfahren hat der hlb unsere Interessen vertreten. Dem Urteil wurde in Bayern mit der zügigen Vorlage eines angemessenen Gesetzentwurfs zur Änderung der Professorenbesoldung Rechnung getragen. Der VHB hat hierzu im Vorfeld seine Vorstellungen bei den zuständigen Ministerien und im Rahmen der Verbändeanhörung eingebracht.

Das Gesetz mit einer Neuregelung der W2- und W3- Besoldung soll zum 01.01.2013 in Kraft tre-

ten, wobei die entsprechenden Besoldungszahlungen am 01.Mai 2013 rückwirkend zum 1.1.2013 umgesetzt werden sollen. Auch die Versorgung der bereits aus der W-Besoldung in Pension eingetretenen Professorinnen und Professoren wird angepasst. Die C-Besoldung bleibt unverändert, die Wechseloption von C nach W bleibt erhalten.

Der Gesetzentwurf wird in Kürze dem Bayerischen Landtag vorgelegt und soll dort zügig verabschiedet werden. Deshalb stehen die folgenden Aussagen unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags.

2 Eckpunkte der neuen Besoldung

Grundsätzlich bleibt das zweigliedrige System aus festem W-Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen er-

halten. Als wesentliche Neuregelung wird das W-Grundgehalt in 3 Stufen, die abhängig von der Dienstzeit erreicht werden, verbunden mit einer deutlichen Anhebung, neu eingeführt. Als Dienstzeit gelten Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt ab Erstberufung oder als hauptberufliches Mit-

glied der Hochschulleitung. Für besondere Fälle (z.Bsp. Beurlaubung) gelten hierzu umfangreiche Sonderregelungen. Die Stufe 2 des Grundgehalts wird nach 5 Jahren Dienstzeit, die Stufe 3 nach weiteren 7 Jahren, d.h. nach insgesamt 12 Jahren Dienstzeit erreicht (siehe Tabelle 1).

Ist-Zustand 01.11.2012*	Neuregelung ab 2013		
	ab Berufung: Stufe 1	5 Jahre nach Berufung: Stufe 2	12 Jahre nach Berufung: Stufe 3
W2: 4568,11	W2: 4.900.-	W2: 5.100.-	W2: 5.400.-
W3: 5.447,25	W3: 5.800.-	W3: 6.000.-	W3: 6.250.-

*) inklusive der allg. Besoldungsanpassung zum 01.11.2012: plus 1,5%

Tabelle 1: Grundgehaltssätze in €

Bei den bereits zum 31.12.12 im W-Amt Besoldeten kann sich ab 1.1.2013 eine deutliche Anhebung der Besoldung ergeben. Die zum 31.12.12 gewährten Leistungsbezüge werden dabei um die Anhebung des Grundgehalts gekürzt bis zu max. der Hälfte der Leistungsbezüge (siehe Abschnitt 3.).

Der Besoldungsdurchschnitt wird angemessen angehoben (Fachhochschulen: 75.073,40 €/ Jahr), so dass die Finanzierungsbasis für die Umsetzung weiterer Leistungsbezüge sicher gestellt ist. Im Staatshaushalt sind für Novellierung der Professoren-

besoldung (Uni + HAW) Mehrkosten von 13 Mio pro Jahr vorgesehen.

3 Anrechnung von bisher gewährten Leistungsbezügen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass monatliche Leistungsbezüge, die zum 31.12.2012 zugestanden haben, sich ab 1.1.2013 um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts, jedoch i.d.R. höchstens um die Hälfte der monatlichen Leistungsbezüge, verringern. Im Fall mehrerer Leistungsbezüge ver-

ringern sich diese in der Reihenfolge: 1. unbefristete Leistungsbezüge, 2. befristete Leistungsbezüge (ohne Nr. 3.), 3. Funktionsleistungsbezüge, höchstens jeweils bis zur Hälfte des betreffenden Leistungsbezugs. Beim weiteren Stufenaufstieg gelten diese Regelungen entsprechend. Dieser Satz des Gesetzentwurfs ist so zu interpretieren, dass auch bei späteren Stufenaufstiegen die Kürzung der zum 31.12.2012 zustehenden Leistungsbezüge entsprechend der Erhöhung des Grundgehalts bei dem Stufenaufstieg fortgesetzt wird. Für Kolleginnen und Kollegen, die nach der sog. „Vertrauensschutzregelung“ (§ 10, Abs.2, Bay. Hochschulleistungsbezügeverordnung) von C2 nach W2 gewechselt haben, entfällt leider die Regelung, dass Leistungsbezüge höchstens bis zur Hälfte gekürzt werden. Dies gilt allerdings nur für die Leistungsbezüge die direkt mit diesem Wechsel in Zusammenhang stehen; später gewährte Leistungsbezüge werden höchstens bis zur Hälfte angerechnet. Damit wird für diese Gruppe die Orientierung an dem C3-äquivalenten Gehalt auch nach dieser Neuregelung fortgeführt.

Insgesamt führt die Neuregelung in den meisten Fällen zu einer Besoldungsanhebung, allerdings nur dann, wenn die Leistungsbezüge am 31.12.2012 einen Grenzbetrag nicht übersteigen. Diese Grenzen liegen für W2/1 bei 663,78 €, für W2/2 bei

1063,78 € und für W2/3 bei 1663,78 €. Vielfach wird sich die Besoldungsanhebung erst mit Erreichen einer weiteren Grundgehaltsstufe einstellen. Wesentlich ist hier, dass bei der Umstellung auf die neue Besoldung zum 1.1.2013 und bei späteren Stufenaufstiegen nur die Leistungsbezüge angerechnet werden, die bereits zum 31.12.2012 bezogen wurden. Die nach dem 1.1.2013 neu gewährten Leistungsbezüge bleiben von der Anrechnungsregelung unberührt. Die Anrechnungsregelung ist sehr komplex und schwer zu durchschauen. Der VHB stellt für die Ermittlung der Anrechnung der zum 31.12.2012 gewährten Leistungsbezüge eine Excel-Tabelle mit Grafik zur Verfügung, in der die individuellen Leistungsbezüge und die Grundgehaltsstufe interaktiv eingegeben werden können. Eine Grafik mit einem Beispiel (Stufe W2/2, Leistungsbezug zum 31.12.12: 750 €) ist im Anhang angegeben.

4 Professorinnen und Professoren im C-Amt

Für die im C-Amt Verbleibenden ändert sich nichts. Ein Wechsel von C nach W ist auch ab 2013 weiterhin möglich. Wird ein Wechsel von C nach W noch in diesem Jahr vollzogen, werden die im Dezember

2012 geltenden Leistungsbezüge gemäß den in Pkt. 3 beschriebenen Regelungen gekürzt.

Wenn im Fall der C3-Besoldung, Dienstaltersstufe 15 (6.010,52 €, ab 1.11.) mit dem Wechsel nach W2 noch in 2012 neben dem W2-Grundgehalt (4.568,11 €, ab 1.11.) ein unbefristeter Leistungsbezug (1.442,41 €, ab 1.11.) so gewährt wird, dass eine Gleichstellung mit dem bisherigen C3-Gehalt gegeben ist, ist mit der Neuregelung ab 1.1.2013 eine Gehaltssteigerung um 110,68 €, auf 6.121,20 € verbunden. Dabei wird in diesem Beispiel davon ausgegangen, dass die Grundgehaltstufe 3 (mind. 12 Jahre Prof.-Dienstzeit) bereits erreicht ist. Für das spätere Ruhegehalt wirkt sich diese Gehaltssteigerung allerdings nur dann aus, wenn diese mindestens 2 Jahre vor Ruhestandseintritt bezogen wurde, d.h. bei einem Ruhestandseintritt ab dem Jahr 2015.

Für Professorinnen und Professoren im C2-Amt, dürfte in der Regel ein Wechsel nach W2 noch in diesem Jahr interessant sein. Die konkreten Auswirkungen werden hier durch die hochschulspezifischen Regelungen sowie die aktuelle Dienstaltersstufe mit bestimmt und sollten in Zusammenhang mit dem Erreichen der Grundgehaltstufe 3 nach 12 Jahren Dienstzeit beurteilt werden. So ist z.B. im Fall eines Wechsels von C2, Dienstaltersstufe 15 (5.397,72 €)

in diesem Jahr nach W2 neben dem Grundgehalt von 4.568,11 € i.d.R. ein Leistungsbezug von mindestens 829,61 € zu erwarten (Werte jeweils ab 1.11.12). Mit der Neuregelung wird ab 1.1.2013 dieser Leistungsbezug gekürzt, sodass zusammen mit der neuen Grundgehaltstufe 2 (5 bis 12 Jahre Dienstzeit) sich eine Gehaltssteigerung von 117,08 € auf 5.514,80 € und nach späterem Erreichen der Grundgehaltstufe 3 (ab 12 Jahre Dienstzeit) eine Gehaltssteigerung von 417,08 € auf 5.814,80 € im Vergleich zum Gehalt im Dezember 2012 ergibt.

5 Weitere Anmerkungen

Richtlinien oder Satzungen der Hochschulen über die Gewährung von Leistungsbezügen Es muss davon ausgegangen werden, dass mit der Neuregelung der Professorenbesoldung, die bisherigen Richtlinien oder Satzungen außer Kraft gesetzt werden. Diese Richtlinien bzw. Satzungen müssen ab 2013 an die Neuregelung der Besoldung angepasst werden. Dabei erwartet der VHB, dass die Neuregelungen so gefasst werden, dass gegenüber dem bisherigen Stand in keinem Fall eine Verschlechterung möglich ist (Vertrauensschutz). Darüber hinaus fordert

der VHB, dass Regelungen zur Sicherstellung der Transparenz bei der Vergabe von Leistungsbezügen an allen Hochschulen neu aufgenommen werden.

Absenkung der Eingangsgehälter Die bisher bis zum 30. April 2013 geltende Regelung der 10 % - Absenkung der Grundbesoldung für Neuberufene gilt auch mit der Neuregelung für die neuen Grundgehaltssätze bis zum 30.4.2013 weiter.

Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen Grundsätzlich bleiben die komplexen Regelungen zur Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen unverändert erhalten. Bisher waren die Leistungsbezüge i.d.R. bis höchstens 40 % des zuletzt zustehenden Grundgehalts ruhegehaltsfähig. Diese Grenze wird auf 22 % angepasst. Insbesondere nach Erreichen der 3. Grundgehaltstufe bedeutet dies allerdings eine deutliche Erhöhung des maximal möglichen ruhegehaltsfähigen Gehalts, das damit deutlich über dem ruhegehaltsfähigen Gehalt bei C3 liegen kann.

Widerspruch gegen die W-Besoldung Das nach Veröffentlichung der Bundesverfassungsgerichtsurteils verschiedentlich vorgeschlagene und diskutierte Einlegen eines Widerspruchs gegen die individu-

ell nicht amtsangemessene Besoldung dürfte sich ab 2013 mit der Neuregelung in Bayern (als Maß wird die Besoldung der höchsten Grundgehaltstufe W2/3: 5.400 € herangezogen) erledigt haben. Ob das Einlegen eines Widerspruchs noch in diesem Jahr gegen die im Jahr 2012 nicht amtsangemessene Besoldung einerseits Erfolg versprechend ist und andererseits den hohen Aufwand rechtfertigt, ist äußerst fraglich und wird – obwohl jedem Einzelnen der Rechtsweg dazu offen steht – daher vom VHB nicht empfohlen. Dieser Widerspruch kann sich auch nur gegen die derzeit aktuelle W-Besoldung richten, die ja zum 01.01.2013 geändert wird.

Kernpunkte der Stellungnahme des VHB zu dem Verfahren Der VHB hat zum Gesetzentwurf selbst und zu weiteren Punkten der Besoldung Vorschläge und Forderungen vorgetragen. In wie weit diese im Einzelnen berücksichtigt werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Anrechnung von Leistungsbezügen (Reihenfolge, Klarstellungen)
- die Möglichkeit, dass besondere Leistungsbezüge auch von Anfang an unbefristet vergeben werden können.

- Gleichstellung der Versorgung bei der W- und C-Besoldung in besonderen Fällen in Verbindung mit der Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Versorgung und Rentenansprüchen.
- Verpflichtende Einführung von Maßnahmen zu Sicherstellung der Transparenz bei der Vergabe von Leistungsbezügen.

Die komplette Stellungnahme und der Gesetzentwurf kann auf der Homepage des VHB unter www.vhb-bayern.de eingesehen werden.

Impressum

Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V.

Internet:

<http://www.vhb-bayern.de>

Aspekte

Herausgeber:

Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e.V.

Verantwortlich:

Prof. Dr. Friedrich Vilsmeier, Ignaz-Schön-Straße 11, 97421 Schweinfurt

E-Mail: friedrich.vilsmeier@fhws.de,

Tel.: 09721-940-801

Redaktion:

Prof. Dr. Reiner Hellbrück, E-Mail:

reiner.hellbrueck@fhws.de,

Tel.: 0931-3511-8490

Anhang:

Excel-Grafik zur Kürzung von Leistungsbezügen mit Beispiel:
Leistungsbezug zum 31.12.12: 750 € und Grundgehaltsstufe 2 (5 bis 12 Jahre Dienstzeit)

Zu Neuregelung der Professorenbesoldung in Bayern ab 2013**Eckpunkte und Vergleichswerte**

4568,11	GG W2 alt (ab 1.11.12)
4900	GG W2/1 neu (bis 5 Jahre im Amt)
5100	GG W2/2 neu (5 bis 12 J. im Amt)
5400	GG W2/3 neu (ab 12 Jahre im Amt)
5397,72	C2-DA15 (ab 1.11.12)
6010,53	C3-DA15 (ab 1.11.12)
1289,21	LB V-Schutz (C3/15, ab 1.11.12)

Kürzung der am 31.12.2012. zustehenden Leistungsbezüge

Leistungsbezug (LB) zum 31.12.2012

750 ◀ ▶

Erfahrungsstufe W2

2 ◀ ▶

1 - W2/1

2 - W2/2

3 - W2/3

Grundgehalt W2 und gekürzte Leistungsbezüge ab 2013